

Was ist ein Beistand oder ein Erwachsenenschutz?

BEISTAND / ERWACHSENENSCHUTZ (ZGB ART. 360 A FF)

Eine Beistandschaft dient dazu, das Wohl und den Schutz einer hilfsbedürftigen Person sicherzustellen. Sie soll aber das Selbstbestimmungsrecht einer Person nur soweit einschränken, als dies vom Schutzgedanken her wirklich erforderlich ist.

Generell gilt, dass eine Beistandschaft immer nur dann angeordnet werden soll, wenn der Schutz einer Person nicht auf andere Art erreicht werden kann. Ist beispielsweise die Betreuung durch das Umfeld der betroffenen Person (z. B. Angehörige oder Freunde) ausreichend oder die Unterstützung durch nicht-staatliche gemeinnützige Organisationen (wie z. B. Pro Infirmis) oder durch Institutionen der staatlichen Sozialhilfe gesichert, kann und soll auf eine Beistandschaft verzichtet werden.

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Beistandschaft entweder von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person an. Vorausgesetzt ist ein im Gesetz umschriebener Schwächezustand (geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder örtliche Abwesenheit).

Der Beistand oder die Beiständin wird von der Erwachsenenschutzbehörde ernannt. Dabei kann es sich um einen Privatbeistand oder um einen vom Gemeinwesen angestellten Berufs- bzw. Amtsbeistand handeln. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass die Beistände – und dabei insbesondere die Privatbeistände – die nötige Instruktion, Beratung und Unterstützung (gegebenenfalls auch Aus- und Weiterbildung) erhalten. Erfordern es die Umstän-

de, können auch mehrere Personen als Beistände ernannt werden. In einem solchen Fall ist festzulegen, ob diese Personen das Amt in allen Bereichen gemeinsam ausüben, oder ob sie unterschiedliche Zuständigkeiten haben. Bei der Wahl der Person des Beistandes hat die Behörde in erster Linie die Wünsche und Anliegen der betroffenen Person, ihrer Angehörigen und nahestehender Personen zu berücksichtigen.

WAS PASSIERT IM TODESFALL?

Die Beistandschaft erlischt im Todesfall. Dabei besteht eine Gesetzeslücke. Die Beistandschaft darf eigentlich keine Entscheidungen mehr treffen. Sind keine verwandten Personen vorhanden oder stehen diese nicht im Kontakt mit der verstorbenen Person, ist die Entscheidungskompetenz kurzfristig nicht geregelt.